

Stellungnahme

zum Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung.

Mit dem am 19. Oktober 2022 zwischen den Vertretern der Staatsregierung, den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern geschlossenen „Pakts Digitale Infrastruktur“ hat die Bayerische Landesregierung dem Mobilfunkausbau einen wichtigen ersten Schub gegeben.

Durch baurechtliche Erleichterungen für die Errichtung von Mobilfunkmasten können wirksame Voraussetzungen dafür geschaffen werden, in den kommenden Jahren insbesondere die Abdeckung von weißen Flecken und die Verbesserung der Konnektivität entlang von Verkehrswegen voranzubringen. Die vorgesehenen Maßnahmen in den vorliegenden Gesetzesentwurf sehen wir als wichtigen Beitrag zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus, um den stetig steigenden Versorgungsbedarf zu decken. Wir begrüßen daher die erarbeiteten Änderungen der Bayerischen Bauordnung und möchten gerne auf einzelne Punkte noch einmal genauer eingehen:

Entfall der Abstandsflächenpflicht

Der VATM begrüßt den formulierten Entfall der Abstandsflächen. Abstandsflächenvorgaben gelten insbesondere vor dem Hintergrund der Belichtung, Belüftung, Besonnung von Grundstücken und der Wahrung eines Sozialabstands zum Nachbarn. Gerade im Außenbereich sind diese Aspekte nicht relevant. Insofern bietet sich die Streichung einer solchen Abstandsflächenvorgabe an, um die Zahl der in Betracht kommenden Grundstücke für die Standortsuche zu erhöhen und den Ausbau somit zu beschleunigen.

Anhebung der genehmigungsfreien Höhen

Der VATM begrüßt die vorgesehene Anhebung der Genehmigungsfreiheit für Antennenanlagen im Innenbereich auf eine Höhe bis 15 Meter und im Außenbereich auf eine Höhe bis 20 Meter.

Baugenehmigungsverfahren für Mobilfunkmasten im Außenbereich sind häufig besonders langwierig und können ein Jahr und länger dauern. Um eine flächendeckende Mobilfunkversorgung sicherzustellen, müssen jedoch insbesondere auch die – häufig im Außenbereich liegenden – Verkehrswege und weißen Flecken abgedeckt werden. Die Anhebung der genehmigungsfreien Höhe für Mobilfunkmasten von derzeit 15 auf 20 Meter im Außenbereich würde dazu beitragen, die Anzahl der notwendigen Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbesondere den Ausbau an Verkehrswegen sowie die Abdeckung weißer Flecken zu beschleunigen.

Die Höhe eines Mobilfunkmasts bestimmt seine Reichweite maßgeblich mit – höhere Masten erlauben größere Reichweiten und eine bessere Durchdringung. Zusätzlich bringt der flächendeckende Ausbau des neuen 5G-Mobilfunkstandards eine höhere Sendeleistung der Antennen mit sich, wodurch sich gemäß 26. BImSchV der vertikale Sicherheitsabstand erhöht. Dies erfordert wiederum eine Erhöhung des Antennenträgers.

Eine Anhebung der genehmigungsfreien Höhe von 10 auf 15 Meter im Innenbereich würde sicherstellen, dass Bestandsstandorte, und hier insbesondere Dachstandorte in bebauten Gebieten, nach Einführung der neuen Mobilfunktechnologie weiterhin durchgängig betrieben werden können und nicht in die Genehmigungspflicht, die oftmals viele Monate in Anspruch nehmen kann, fallen.

Verfahrensfreiheit für mobile Antennenträger mit einer Standdauer bis zu 24 Monaten

Der VATM begrüßt die vorgesehene Verfahrensfreiheit für mobile Antennenträger mit einer Standdauer bis zu 24 Monaten.

Die Einführung einer vorbehaltlosen Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger kann einen Beitrag zur temporären Überbrückung von Lücken in der Mobilfunkversorgung in Bayern leisten. Erfahrungsgemäß dauert die Inbetriebnahme eines (stationären) Mobilfunkmastes – gemessen ab dem Beginn der Standortakquise – oft bis zu zwei Jahre und sogar darüber hinaus. Eine Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger mit einer Standdauer von mindestens 24 Monaten würde den Ausbau und damit die Konnektivität im Land verbessern und es Mobilfunknetzbetreibern ermöglichen, parallel dauerhafte Standorte auszubauen.

Die Aufrechterhaltung der Mobilfunkabdeckung ist in Krisen essenziell, etwa für das Absetzen von Notrufen, die Koordinierung von Einsatzkräften oder die neue, zügige Alarmierung der Bevölkerung durch das sog. „Cell Broadcast“. Die Genehmigungsfreiheit ortsveränderlicher Mobilfunkmasten würde gewährleisten, dass die Wiederherstellung der Mobilfunkversorgung insbesondere in Krisenregionen (wie im Sommer 2021 im Ahrtal) in kürzester Zeit und unbürokratisch erfolgen kann.

Genehmigungsfiktion

Wir begrüßen die Einführung einer Genehmigungsfiktion für Mobilfunkanlagen, denn sie bietet großes Beschleunigungspotenzial. Allerdings bliebe ein erheblicher Teil des Beschleunigungspotenzials der Fiktion ungenutzt, wenn diese – wie aktuell vorgesehen – erst nach einem halben Jahr einträte. Wir sprechen uns daher für eine Frist von drei Monaten aus.

Einen weiteren Punkt gilt es unbedingt zu beachten: Eine Genehmigungsfiktion kann nur im Zusammenspiel mit einer sogenannten Vollständigkeitsfiktion ihre volle Wirkung entfalten. Demnach kann der Bauantragssteller bei Bauanträgen für Mobilfunkmasten davon ausgehen, dass die Bauantragsunterlagen innerhalb einer gewissen Frist – wir plädieren für vier Wochen – nach Einreichung als vollständig gelten, sofern die Behörde innerhalb dieses Zeitraums keine Nachforderung gestellt hat. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsprozess durch sequenzielle Nachforderungen seitens der Behörde verzögert wird, wodurch die Wirkung der Genehmigungsfiktion ausgehebelt würde.

Die Genehmigungsfiktion wird nicht nur die kommunale Verwaltung entlasten, sondern kann auch technisch als vertretbar angesehen werden, da Mobilfunkmasten einen hohen Standardisierungsgrad aufweisen und den strengen DIN-Vorgaben an die Standsicherheit sowie den elektromagnetischen Grenzwerten der Bundesnetzagentur entsprechen müssen. Ohnehin wird heute nur ein Bruchteil der Mobilfunkstandorte nicht genehmigt. Zudem sind die ausbauenden Unternehmen dazu verpflichtet, die Masten auf eigene Kosten zurückzubauen, sollte sich im Nachgang herausstellen, dass baurechtliche Vorgaben nicht beachtet wurden.

Klarstellung der Baugenehmigungsfreiheit für das Nachrüsten/Aufrüsten bereits genehmigter Mobilfunkstandorte

Es hat sich gezeigt, dass neue Mobilfunkstandards in immer kürzeren Abständen Marktreife erlangen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich weiter fortsetzen. Um das Potenzial neuer Mobilfunktechnologien zügig ausschöpfen zu können, bedarf es – wie im Pakt für Digitale Infrastruktur vorgesehen – der Möglichkeit einer raschen genehmigungsfreien Nachrüstung bestehender Mobilfunkstandorte.

Vor dem Hintergrund des 5G-Ausbaus ist daher eine Klarstellung in der Landesbauordnung wünschenswert, die das nachträgliche Anbringen sowie den Austausch von Antennen an grundsätzlich baugenehmigungspflichtigen, aber bereits genehmigten Standorten, baugenehmigungsfrei ermöglicht.